

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 67547 Worms
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Grace GmbH
In der Hollerhecke 1
67547 Worms

Dienststelle 3.23 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Ansprechpartner Markus Wolf
Dienstgebäude Bürgerrathaus Zimmer 106
Anschrift Folzstr. 5 67547 Worms
Tel.-Durchwahl 06241/853-3510
Telefax 06241/853-3599
E-Mail markus.wolf@worms.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

67547 Worms

3.23/32.30.21-380/25/wf

09.09.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung der FCC-Anlage ohne Kapazitätserhöhung
auf dem Werksgelände der Firma Grace GmbH, In der Hollerhecke 1, 67547 Worms,
Gemarkung Herrnsheim, Flur 23, Nummer 18/12**

Auf Antrag der Firma Grace GmbH, In der Hollerhecke 1, 67547 Worms erlässt die Stadtverwaltung Worms als zuständige Behörde aufgrund der §§ 16 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung diesen

I.
Bescheid:

1. **Die Genehmigung** zur wesentlichen Änderung der FCC-Anlage (Betrieb 0040) durch
 - Wegfall der Emissionsquelle E 4195,
 - Einsatz neuer Einsatzstoffgruppe [REDACTED]
 - Demontage der Container Kippanlage DF1970,
 - Demontage der Perlmühle PM 7130 mit dazugehörigen Aggregaten**wird** auf der Grundlage des eingereichten Antrags und der vorgelegten Unterlagen **erteilt**.
2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung ergeht auf Grund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen, verbunden mit den in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen und unter den in Teil IV. mitgeteilten Hinweisen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller (Ziffer V.).

II. Antragsunterlagen

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags-, Plan-, und Erläuterungsunterlagen nach Ergänzungen der Unterlagen am 13.06.2025, 15.07.2025 und 04.08.2025 sind bindende Bestandteile der Genehmigung und bei der wesentlichen Änderung zu beachten:

- Antrag vom 30.05.2025 und Inhaltsverzeichnis
- Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG vom 30.05.2025 (in der ergänzten Fassung vom 15.07.2025)
- Formular 1.2
- Anlage 1 – Ansprechpersonen
- Lageplan Werk I
- Auszug Lageplan Werk Worms
- Kurzbeschreibung
- Blockfließbild
- Verfahrensbeschreibungen
- Gefahrstoff- und Medienkataster FCC (Anlage 400)
- Anlagenkurzzeichen
- Medienkurzzeichen
- Anmerkungen zu den Verfahrensfließbildern
- Verfahrensfließbilder
 - 01-3107-71-033-2 (Trockenteil II)
 - 01-3109-71-004-2 (Trockenteil III)
 - 01-3108-71-013-2 (Silo's D 1600 usw.)
 - 01-3113-7 1-001-2 (Back End Wash)
- Vorbemerkung Formular 4
- Formular 4 (neue Einsatzstoffgruppe XXXXXXXXXX)
- Vorbemerkung AwSV (Formular 4a)
- AwSV-Checklisten der Teilanlagen
 - 01-3107-71-033-2 – Abgrenzung der AwSV-Teilanlagen
 - 11.07 B 7140
 - 26.06 BF 23200
 - 01-3109-71-004-2 Abgrenzungen der AwSV-Teilanlagen
 - 13.3. B 22050

- Vorbemerkungen zu den Formularen 5.1 und 5.2
- Formular 5.2
Formular 5.2- E 4195
- Formular 6.1
- Vorbemerkungen zu Formular 7
- Formular 7
01-3107-71-933-2 (Trockenteil II) – Demontage PM 7130
- Anmerkungen zu
 - Messeinrichtungen
 - Schutzmaßnahmen
 - Prozessabwasserbehandlung
 - Nebenreaktion
 - Angaben gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Anmerkungen zu den Bauunterlagen
- Anmerkungen zu Gesamt-Abwasserplan Werk I
- Anmerkungen zu den Sicherheitsdatenblätter
 [REDACTED]
 [REDACTED]
- Zertifikate ISO 50001 / ISO 14001 / 45001

nachgereicht 15.07.2025

- Vorbereitende Darstellung der UVPG-Vorprüfung

nachgereicht am 04.08.2025:

- Anmerkung zu Formular 9
- Formular 10.1 bis 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz
- Anmerkungen zu Formular 11 und zum allgemeinen Brandschutz
- Formular 11.1 – Brandschutz
- Konzept der Löschwasserversorgung
- Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungsplan
- Sicherheitsdatenblatt FCC Catalyst A

Weitere Unterlagen

Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes der FCC Anlage - Prüfung der neu eingesetzten Stoffe im Rahmen eines BlmSch-Genehmigungsverfahrens (IGB 25-5042 vom 10. Juli 2025)

III. Nebenbestimmungen

Die Anlage muss entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen gem. § 12 BImSchG errichtet und betrieben werden:

I. Allgemein

Der Abschluss der wesentlichen Änderung der FCC-Anlage ist der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.

II. Immissionsschutz

2. Durch den Wegfall der Emissionsquelle 4195 und den damit entfallenden Messverpflichtungen werden die Nebenbestimmung Nummer 1.2, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 aus der Genehmigungsbescheid der Stadtverwaltung Worms vom 29.09.2003 (Aktenzeichen 39.61- 01/03/KN) wie folgt geändert:

Nebenbestimmung

1.2: die im Abgas der Filter SF 23000 (Quelle E4184), SF 23020 (Quelle E4185), SF 23040 (Quelle 4188), SF 23060 (Quelle E4187) SF 23100 (Quelle E4190) und SF 23110 (Quelle E4191) enthaltenen **staubförmigen Emissionen** dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten.

Die Nebenbestimmungen 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 des oben genannten Genehmigungsbescheides werden komplett gestrichen.

Hinweis: die Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen der anderen Quellen der FCC -Anlage bleiben vom Wegfall der Quelle 4195 unberührt.

III. Ausgangszustandsbericht

3. Die FCC-Anlage als IED-Anlage besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG die Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (im Folgenden AZB). Für die FCC-Anlage liegt seit Januar 2019 ein AZB vor. Dieser war anzupassen und liegt seit 10.07.2025 als Ergänzungsbericht vor,
Die darin aufgeführten Fristen für die wiederkehrende Grundwasseruntersuchung (bis Ende 2029) sind zu beachten.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen ein Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung befindet. Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich.

Die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke) können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserabschlüssen überströmt werden. Dies kann zu einer vollständigen Überflutung des Vorhabensbereichs führen.

Zudem ist insbesondere bei länger anhaltenden Hochwasserständen des Rheins mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Druckwasser zu rechnen.

Das Vorhaben liegt somit innerhalb des sogenannten Hochwasser-Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Gemäß den vorliegenden Wasserspiegelberechnungen ist in diesem Bereich im Falle eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses (HQ extrem mit einer Wasserspiegellage von ca. 92,50 mNHN zu rechnen, wobei HQextrem grundsätzlich auch überschritten werden kann. Informationen zur Überflutungshöhe und der Hochwassergefährdung können auch den Hochwassergefahrenkarten entnommen werden

(www.Hochwassermanagement.rlp-umwelt.de) .

Es wird darauf hingewiesen, dass für Teile des Grundstücks eine sogenannte Sturzflutgefährdung nach Starkregenereignissen besteht.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die Sturzflutgefährdenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Die Sturzflutgefährdenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefährdenkarten ist ein einheitlicher **StarkRegenIndex**.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und ggf. Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. Objektschutz).

2. Bodenschutz (Abteilung 3.23 Umweltschutz und Landwirtschaft)

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (GVBl: S. 302) wird hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung

oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

3. Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass Austritte verhindert werden. § 62 WHG und § 17 AwSV sind zu beachten.
Im Zuge der Änderung der FCC-Anlage sind die eintretenden Veränderungen der AwSV-Anlagen der Unteren Wasserbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Prüfpflichten nach § 46 AwSV sind zu beachten.
4. Erlöschen der Genehmigung
Auf die gesetzlichen Regelungen zum Erlöschen der Genehmigung in § 18 BImSchG wird hingewiesen Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

V. Gebührenentscheidung

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 1.000,00 Euro

zzgl.	895,80 Euro	Gebühr SGD Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht u. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mz
-------	-------------	--

Insgesamt: 1.895,80 Euro

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der aktuellen Fassung i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl., S. 235), insbesondere Ziffer 4.1.1.1.

Die Gebühren und Auslagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz wurden gemäß der lfd. Nr. 4.1.27 (Beteiligung als immissionsschutzrechtliche Fachbehörde) oder Nr. 4.1.28 (Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts und nach § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. S. 282) ermittelt.

Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den Errichtungskosten oder nach einer gesetzlich festgelegten Mindestgebühr gem. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.895,80 EURO** ist **bis spätestens 10.10.2025** fällig und unter Angabe der **PK-Nr. 65236** an die Stadtkasse Worms zu überweisen (Bankverbindung siehe Fußzeile Seite 1 dieses Bescheides).

VI. Begründung

Mit Einreichung der Unterlagen am 13.06.2025 beantragte die Firma Grace GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der FCC-Anlage ohne Kapazitätsänderung auf dem Werksgelände in der Gemarkung Herrnsheim, Flur 23, Nummer 18/12. Die beantragten Maßnahmen umfassen:

- Wegfall der Emissionsquelle E4195 (Messverpflichtung) aufgrund der geänderten Abgasführung im Produktionsbereich Back End Wash (BEW)
-
- Einführung der neuen Einsatzstoffgruppe [REDACTED] mit einer Einsatzmenge von maximal 100 t pro Jahr in die Betriebseinheiten Trockenteil II und III bei gleichbleibender Produktionskapazität
- Demontage der Container-Kippanlage DF1970 und Verfüllung//Versiegelung der Fläche zur Weiternutzung
- Demontage der Perlmühle PM 7130 mit dazugehörigen Aggregate im Betriebsteil Trockenteil II.

Das Genehmigungsverfahren setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag sowie die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraus.

Gemäß § 6 BImSchG ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen.

Danach muss gewährleistet sein, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwendung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

1. Von der Anlage oder dem Anlagegrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz haben, wie aus deren fachtechnischer Stellungnahme vom 7.8.2025, AZ: 22/04/5.1/2025/0064 ersichtlich, als technische Fachbehörden hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sowie den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall unter Einhaltung der unter Nummer III aufgeführten Nebenbestimmungen und unter der Voraussetzung, dass die Anlage gemäß den vorgelegten und ergänzten Unterlagen betrieben wird, keine Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltend gemacht.

Um festzustellen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften berührt sind, wurden weitere Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird um Stellungnahme gebeten (die Abt. 6.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Worms, die Feuerwehr, Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms und die untere Naturschutzbehörde der Stadt Worms.) Auch hier wurden keine Bedenken gegen die Änderungsgenehmigung der Anlage geäußert.

Die Anlage fällt unter Nummer 4.2 Spalte 2 Buchstabe A von Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 und 9 UVPG erforderlich. Diese wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen werden.- Die Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Vorprüfung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Worms sowie UVP Portal.

Aufgrund der Zuordnung der Anlage in Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV wäre das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von Fa. Grace gestellt. Die Prüfung des Antrages, hat ergeben, dass die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann bzw. keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter haben kann.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen, konnte daher stattgegeben werden. Die vorgesehene UVP-Vorprüfung hatte daher auch zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es handelt sich um eine Anlage, die der Industrieemissionsrichtlinie (IED) unterliegt. Der Ausgangszustandsbericht wurde ergänzt.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind erfüllt, somit hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die Behörde behält sich vor, zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen zu treffen, sofern die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

VII. Rechtsgrundlagen

Der Entscheidung liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2024 I Nr. 189) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 2017), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 12.11.2024 (BGBl. I S. 335)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

In Vertretung



(Lohr)
Bürgermeisterin

